



## Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2022/172** 

Motion von Marco Agostini

Titel: Alternativen für den Bachgraben

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

## Begründung

Die Motion fordert, «in den nächsten 5 Jahren 3 Mio. Franken einzuplanen und im nächsten Finanzplan einzustellen, um mit diversen 'Quickfixes' eine schnellere und vielfältige Mobilitätserschliessung des Gebiets Bachgraben realisieren zu können.»

Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für das Entwicklungsgebiet Bachgraben in Allschwil neben den grossen Infrastrukturprojekten (Schlüsselprojekte) auch kurzfristige Verbesserungen im Mobilitätssystem wünschenswert sind.

Die übergeordnete Federführung für kurzfristige Erschliessungsmassnahmen muss indes bei der Gemeinde liegen; sie ist für die Erschliessung verantwortlich (§ 33 RBG, SGS 400, und § 6 Strassengesetz, SGS 430). Daneben hat jedoch auch der Kanton nicht nur ein Interesse an der guten Erreichbarkeit des Arbeitsplatzgebiets von kantonaler Bedeutung, sondern auch konkrete Handlungsmöglichkeiten in seinem Kompetenzbereich, um die erwünschten eher kurzfristigen Verbesserungen mit zu befördern (beispielsweise gemäss den Planungsanweisungen des Objektblatts V 1.1 des kantonalen Richtplans).

Dementsprechend ist der Regierungsrat bereit, im Kontext einer kommunalen Gesamtplanung und im Zusammenwirken mit Nachbarkanton und -gemeinde Basel sowie den Partnern auf französischer Seite, zusätzliche Massnahmen breit zu prüfen. Dabei können durchaus auch Provisorien und Tests mit innovativen Konzepten zum Tragen kommen, wie dies in der vorliegenden Motion gefordert wird.

Die Ausgangslage im Gebiet Bachgraben ist jedoch komplex und es muss bei jeder Massnahme darauf geachtet werden, dass nicht unerwünschte Wechselwirkungen entstehen. Die naheliegenden Massnahmen sind im Wesentlichen bereits ausgeschöpft oder aktuell in Arbeit. Dementsprechend sind zusätzliche Massnahmen zunächst noch zu entwickeln und zu evaluieren. Überschlägig betrachtet, könnten am ehesten noch durch Handlungen von Gemeinde und Privaten kurz- bis mittelfristige Verbesserungen erzielt werden. Wo und inwieweit der Kanton aktiv werden kann, ist vertieft zu prüfen.

Bereits heute einen konkreten Betrag als Kosten der Massnahmen festzulegen, wie dies die Motion vorsieht, erscheint nicht zweckmässig. Dies kann erst in einem zweiten Schritt erfolgen.

Ziel der anstehenden Arbeiten sollen aus Sicht des Regierungsrats konkrete Massnahmen und deren Umsetzung sein, wie dies auch in der Motion dargelegt wird. Dann handelt es sich allerdings nicht primär um eine Landratsvorlage oder einen Bericht an den Landrat, wie dies § 34



Abs. 1 Landratsgesetz (SGS 131) für Motionen vorsieht. Vielmehr handelt es sich um ein Vorgehen des Regierungsrats wie dies § 35 Abs. 1 Landratsgesetz für Postulate vorsieht.

Eine Grobeinschätzung der finanziellen Folgen ist auf dem aktuellen Kenntnisstand nicht möglich. Dazu muss erst die oben geschilderte Massnahmenentwicklung und -prüfung erfolgen.

## Fazit:

Die Motion sollte in ein Postulat umgewandelt werden, weil – in Ergänzung zu kommunalen Erschliessungsaufgaben – konkrete Beiträge des Kantons in Form von Massnahmen geprüft werden sollen, deren finanzieller Umfang heute noch nicht konkret bezifferbar ist.